

Richtig oder falsch?

Behauptungen zum Jugendschutzgesetz

1. Notiere mit Bleistift, welche Behauptungen du für richtig oder falsch hältst.
2. Korrigiere deine Einschätzungen mit Hilfe des Jugendschutzgesetzes. Trage den entsprechenden Paragraphen in die Tabelle ein.
3. Welche Regelungen gelten für Videospiele? Recherchiere!
4. Hältst du alle Regelungen für sinnvoll? Falls nein, welche würdest du wie ändern?

Behauptung	Richtig oder falsch?	Paragraph
Man ist mit 14 Jahren noch ein Kind.		
Jugendlicher ist man bis zu seinem 18. Geburtstag.		
Es besteht kein Unterschied zwischen Erziehungsbeauftragten und Personensorgeberechtigten.		
Mittags darf ein Kind alleine in ein Lokal gehen, um etwas zu essen.		
Eine 14-jährige Schülerin darf bis 24 Uhr auf einen Disco-Abend gehen, der vom JUZ veranstaltet wird.		
Mit 15 Jahren darf ich bis Mitternacht weggehen.		
Ein 17-jähriges Mädchen darf bis 24 Uhr in ein Nachtlokal.		
Ein 16-jähriger Schüler darf auf ein Vereinsfest bis morgens um 3 Uhr.		
Ein Kind darf auf dem Jahrmarkt so viele Lose wie es möchte kaufen, egal was man gewinnen kann.		
Jugendliche dürfen ihre Eltern mit ins Spielcasino begleiten, wenn sie selbst nicht spielen.		
Ein 17-jähriger Junge darf an der Tankstelle Bier kaufen.		
Auf der Klassenfahrt darf der Lehrer es Achtklässlern erlauben, Bier zu trinken, solange er dabei ist.		
Ein Junge, der heute 18 wird, darf sich mit Schnaps betrinken.		
Klar Schnaps ist tabu, aber ab 16 darf man Pralinen mit Alkohol essen.		
Ein 7-Jähriger darf für seinen Vater am Kiosk Zigaretten kaufen.		
Ein 12-Jähriger darf zu Hause rauchen, wenn es die Eltern erlauben.		
Eine 17-Jährige darf an der Bushaltestelle rauchen.		
Ein Zigaretten-Automat muss bewacht oder technisch gesichert werden, damit Kinder und Jugendliche ihn nicht benutzen können.		
Ein Kino muss die Altersbeschränkungen der Filme deutlich lesbar aushängen.		
Mit einem 18-jährigen Freund darf eine 17-Jährige nach 24 Uhr noch im Kino sein, wenn der Film ab 16 Jahren freigegeben wurde.		
Eine 15-Jährige darf einen Film ab 16 Jahren im Kino schauen, wenn der Vater dabei ist.		
Ein Werbefilm für Whisky darf im Kino zu jeder Zeit gezeigt werden, nur im Fernsehen nicht.		

Ausschnitte aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Einige Paragraphen und Absätze wurden weggelassen, einige Passagen gekürzt.
Anmerkungen in eckigen Klammern sind Erläuterungen, die nicht im Gesetz stehen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes
 1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.
 2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
 3. ist personensorgeberechtigte Person, wem [...] nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht, [Elternteile mit Sorgerecht]
 4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie [...] aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut. [z.B. Betreuer einer Freizeit oder Klassenfahrt]

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

- (1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf.

Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke [...] dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden.
- (4) Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme [...] zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind. [Eine erziehungsbeauftragte Person, etwa ein älterer Freund, reicht nicht!]
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
 1. Kindern unter sechs Jahren,
 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. [...]
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.